

Statuten des Club Merveilleux

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Namen Club Merveilleux besteht ein Verein nach Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins wird jeweils durch den Vorstand festgelegt.

Art. 2 Zweck

Zweck des Club Merveilleux ist die Pflege der Freundschaft unter Weinliebhabern, Förderung des guten Weinverständnisses und des echten Weingenussses. Das jährliche Programm sieht u.a. Degustationen, Weinreisen, Vorträge und die Vermittlung von Weininformationen für alle Club-Mitglieder vor.

Art. 3 Mitgliedschaft

Club-Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die Freude am schönen Wein bekunden.

Art. 4 Aufnahme in den Verein, Ausschluss aus dem Verein

Über die Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, ohne Angabe von Gründen.

Art. 5 Gäste

Der Vorstand kann den Club-Mitgliedern die Teilnahme von Gästen an Anlässen gestatten.

Art. 6 Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 7 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im letzten Quartal des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung durch den Vorstand statt oder wenn ein Fünftel der Club-Mitglieder deren Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Traktanden schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

An der ordentlichen Generalversammlung legt der Vorstand Rechenschaft über Tätigkeit und Rechnung ab.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er wird von der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der/die Präsident/in wird jedoch von der Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz der Generalversammlung zustehen.

Art. 9 Kontrollstelle

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren Mindestens zwei Revisoren/innen.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jegliche persönliche Haftung der Club-Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Eventuell verbleibendes Vereinsvermögen wird einer karitativen Institution zugewiesen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 18. Oktober 2021